

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung  
3003 Bern

Mail  
vernehmlassung.hhb@sbfi.admin.ch

Luzern, 20. April 2015

## **Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen der Heime und sozialen Institutionen aus den Bereichen Erwachsene Menschen mit Behinderung, Menschen im Alter sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz über 2'400 Institutionen, in denen rund 100'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeitende beschäftigt sind. Viele der in unseren Institutionen beschäftigten Mitarbeitenden verfügen über einen Abschluss in der höheren Berufsbildung.

### **Bemerkungen zum Gesetzesentwurf BBG**

*Art. 56a Beiträge an die Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen  
Absatz 1*

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass sich der Bund an den Kosten der Vorbereitungslehrgänge beteiligen will. Es ist sehr erfreulich, dass die Höhere Berufsbildung gestärkt wird und so eine Grundlage zur Gleichbehandlung der verschiedenen Ausbildungswege bietet.

Die Kostenbeiträge durch den Bund bieten nun auch für Absolventen und Absolventinnen der Vorbereitungslehrgänge von eidg. Prüfungen die Freizügigkeit. Wir unterstützen die subjektorientierte Finanzierung, die auch für die Teilnehmenden Kostentransparenz bringt. Die vorgeschlagene Mitfinanzierung wird zur Steigerung der Attraktivität der höheren Berufsbildung beitragen.

CURAVIVA Schweiz bedauert, dass die Bundesbeiträge im BBG nicht verpflichtend festgeschrieben werden. Die Bundesbeiträge an die Vorbereitungslehrgänge dürfen nicht dazu führen, dass die übrigen Beiträge der öffentlichen Hand an die Berufsbildung gekürzt werden.

*Art. 56a Beiträge an die Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen  
Absatz 2*

Den maximalen Beitragssatz von 50% der Kurskosten erachtet CURAVIVA Schweiz als angemessen. Ist dieser doch vergleichbar mit anderen Bildungsabschlüssen, wie etwa den Lehrgängen der Höheren Fachschulen. Ein Beitragssatz von 90% für Abschlüsse bei erhöhtem öffentlichem Interesse sollte geprüft werden.

*Art. 59 Finanzierung und Bundesanteil*

CURAVIVA Schweiz ist es ein Anliegen, dass die Einführung der Beiträge für eidg. Prüfungen nicht die Kürzungen von Beiträgen in anderen Bereichen der Berufsbildung zur Folge haben.

### **Bemerkungen zum Erläuternden Bericht Pkt. 3.5: Vollzug**

*Zeitpunkt Einreichung des Subventionsantrages*

CURAVIVA Schweiz erachtet den Zeitpunkt des Einreichens des Antrags nach der Absolvierung der Prüfung als sinnvoller als vor der Prüfung. Bei den Trägerschaften könnte bei Verzögerungen oder negativen Entscheiden ein Mehraufwand infolge An- und Abmeldungen zur Prüfung sowie doppelte Meldung ans SBFI entstehen.

*Meldelisten*

Das Erstellen von Meldelisten auf denen die Trägerschaften aufführen müssen, welche Kurse die ganze oder lediglich Teile der Vorbereitung auf eine eidg. Prüfung abdecken, wird Trägerschaften einen unverhältnismässig grossen Aufwand bescheren. Zudem ist zu erwarten, dass viele Anbieter, die nicht auf die Liste aufgenommen werden, beim SBFI Rekurse eingeben werden. Dem SBFI wird in der Folge ein grosser Prüfaufwand erwachsen. Dies ist beispielsweise bei allen Prüfungen zu erwarten, die Führungsanteile beinhalten. Das Erstellen der Meldelisten durch die Trägerschaften ist nur sinnvoll, wenn diese Aussagen zur Qualität machen würden. Wir beantragen, dass dieser Punkt nochmals überarbeitet wird.

Gerne hoffen wir, dass Sie unseren Anliegen Rechnung tragen und diese bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Hansueli Mösle  
Direktor



Monika Weder  
Leiterin Geschäftsbereich Bildung